



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. März 2017
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0056 (COD)**

**7833/17
ADD 1**

**PECHE 128
CODEC 516**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. März 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 128 final - ANNEXES 1 to 13
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 128 final - ANNEXES 1 to 13.

Anl.: COM(2017) 128 final - ANNEXES 1 to 13



Brüssel, den 29.3.2017
COM(2017) 128 final

ANNEXES 1 to 13

ANHÄNGE

**des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den
Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik
(SPRFMO)**

ANHANG I

Standards für das Beschweren von Leinen

Fischereifahrzeuge müssen ein System zur Beschwerung von Langleinen verwenden, das nachweislich eine Mindestsinkgeschwindigkeit von 0,3 Meter/Sekunde bis 15 Meter Tiefe für Fanggerät erzielt. Es gilt Folgendes:

- a) extern beschwerte Leinen im spanischen System und Trotlines sind mit einer Masse von mindestens 8,5 kg in Abständen von höchstens 40 m bei Verwendung von Steinen, 6 kg in Abständen von höchstens 20 m bei Verwendung von Betongewichten und 5 kg in Abständen von höchstens 40 m bei Verwendung von festen Metallgewichten auszustatten;
- b) extern beschwerte Leinen im Autoline-System sind mit einer Masse von 5 kg in Abständen von höchstens 40 m auszustatten und müssen so vom Schiff heruntergelassen werden, dass achtern keine Spannung entsteht (eine solche Spannung kann dazu führen, dass bereits ausgesetzte Abschnitte der Langleine wieder aus dem Wasser gehoben werden);
- c) intern beschwerte Leinen müssen über einen Bleikern von mindestens 50 g/m² verfügen.

ANHANG II

Spezifikationen für Vogelscheuchleinen

Es sind zu jeder Zeit zwei Vogelscheuchleinen mitzuführen und einzusetzen, wenn Fanggerät vom Schiff aus ausgesetzt wird. Es gilt Folgendes:

- a) Vogelscheuchleinen müssen so am Schiff angebracht sein, dass die Köder beim Aussetzen von der Scheuchleine auch bei Seitenwind geschützt werden;
- b) Vogelscheuchleinen müssen mit bunten Bändern ausgestattet sein, die lang genug sind, um die Meeresoberfläche bei ruhiger Wetterlage zu berühren („lange Bänder“). Diese müssen in einem Abstand von höchstens 5 m mindestens für die ersten 55 m der Scheuchleine angebracht und mit Wirbelschäkeln befestigt sein, damit die Scheuchbänder sich nicht um die Leine wickeln;
- c) Vogelscheuchleinen können auch mit Bändern von mindestens 1 m Länge („kurze Bänder“) ausgestattet sein, die in Abständen von höchstens 1 m angebracht sind;
- d) werden Vogelscheuchleinen während des Gebrauchs zerrissen oder beschädigt, sind sie zu reparieren oder zu ersetzen, so dass das Schiff die vorliegenden Spezifikationen erfüllt, bevor weitere Haken ins Wasser gelangen;
- e) Vogelscheuchleinen müssen so eingesetzt werden, dass

- i. sie weiterhin über der Wasseroberfläche bleiben, wenn die Haken auf eine Tiefe von 15 m gesunken sind, oder
- ii. sie ausgerollt eine Mindestlänge von 150 m aufweisen und an einer Stelle des Schiffs bei ruhiger See mindestens 7 m über der Wasseroberfläche aufgehängt sind.

ANHANG III

Spezifikationen für Vogelabwehrvorrichtungen

Eine Vogelabwehrvorrichtung besteht aus zwei oder mehr Bäumen, die am Achterschiff angebracht sind, wobei sich mindestens ein Baum achtern an der Steuerbordseite und ein Baum achtern an der Backbordseite befinden muss.

- a) Jeder Baum muss mindestens vier Meter von der Seite oder dem Heck des Schiffes nach außen ragen;
- b) im Abstand von höchstens 2 Metern müssen Hängeleinen an den Bäumen befestigt sein;
- c) an den Enden der Hängeleinen müssen Kunststoffkegel, Stäbe oder anderes buntes und haltbares Material so befestigt sein, dass deren unterer Rand sich bei ruhiger See nicht mehr als 500 Millimeter über der Wasseroberfläche befindet;
- d) zwischen den Hängeleinen können Leinen oder Netze befestigt werden, um ein Verwickeln zu verhindern.

ANHANG IV

Leitlinien für die Erstellung und Vorlage von Meldungen über Treffen auf empfindliche marine Ökosysteme

1. Allgemeine Angaben

Diese umfassen Kontaktdaten, Staatszugehörigkeit, Schiffsname(n) und Zeitpunkte der Datenerhebung.

2. Lage des empfindlichen marinen Ökosystems

Angabe der Position zu Beginn und am Ende aller Fanggeräteinsätze und Beobachtungen.

Bereitstellung von Karten der Fanggründe, der zugrunde liegenden Bathymetrie oder des Lebensraums und des räumlichen Ausmaßes der Fischerei.

Angabe der Fangtiefe(n).

3. Fanggerät

Angabe der an den einzelnen Orten verwendeten Fanggeräte.

4. Zusätzliche Daten

Angabe zusätzlicher an den Fangorten oder in der Nähe erhobener Daten, sofern möglich.

Daten wie bathymetrische Multibeam-Erhebungen, ozeanografische Daten wie CTD-Profile, aktuelle Profile, Wasserchemie, Substrattypen an den Orten oder in der Nähe, andere beobachtete Tiere, Videoaufnahmen, akustische Profile usw.

5. Taxa des empfindlichen marinen Ökosystems

Für jede Station detaillierte Angaben zu den beobachteten Taxa, einschließlich ihrer relativen Dichte, absoluten Dichte bzw. Anzahl der Organismen, wenn möglich.

ANHANG V

Normen für Schiffsdaten

1. Folgende Datenfelder werden gemäß den Artikeln 14, 15 und 18 erhoben.
 - i. Derzeitige Flagge und Name des Schiffs
 - ii. Registriernummer
 - iii. gegebenenfalls internationales Rufzeichen
 - iv. eindeutige Schiffsidentifizierung (UVI)/IMO-Kennnummer
 - v. frühere Namen (falls bekannt).
 - vi. Registerhafen
 - vii. frühere Flagge
 - viii. Schiffstyp
 - ix. Fangmethode(n)
 - x. Länge
 - xi. Art der Länge, z.B. „Länge über alles (LOA)“, „Länge zwischen den Loten (LBP)“

- xii. Bruttoreaumzahl – BRZ (als bevorzugte Einheit für die Tonnage)
- xiii. Bruttoregistertonnen – BRT (falls die BRZ nicht zur Verfügung steht; kann auch zusätzlich zur BRZ angegeben werden)
- xiv. Hauptmaschinenleistung (kW)
- xv. Ladekapazität (m³)
- xvi. Froster (falls zutreffend)
- xvii. Zahl der Frostereinheiten (falls zutreffend)
- xviii. Gefrierkapazität (falls zutreffend)
- xix. Art und Nummer der Kommunikationsmittel (Nummer von INMARSAT A, B und C)
- xx. VMS-System (Marke, Modell, Eigenschaften und Kennzeichnung)
- xxi. Name(n) des (der) Eigner(s)
- xxii. Anschrift des (der) Eigner(s)
- xxiii. Datum des Zulassungsbeginns
- xxiv. Datum des Zulassungsendes
- xxv. hochauflösende Fotos des Schiffs von guter Qualität mit geeigneter Helligkeit und Kontrast, die nicht älter als 5 Jahre sind:
 - eine Aufnahme von mindestens 12 x 7 cm der Steuerbordseite des Schiffs, auf dem dieses in seiner vollen Länge und mit sämtlichen Aufbauten abgebildet ist;
 - eine Aufnahme von mindestens 12 x 7 cm der Backbordseite des Schiffs, auf dem dieses in seiner vollen Länge und mit sämtlichen Aufbauten abgebildet ist;
 - eine Aufnahme von mindestens 12 x 7 cm des direkt von achtern fotografierten Hecks.

2. Folgende Informationen sind wenn möglich zu übermitteln:
- i. externe Kennzeichen (z. B. Name des Schiffes, Registriernummer oder internationales Rufzeichen)
 - ii. Art der Fischverarbeitung (falls zutreffend)
 - iii. wann gebaut
 - iv. wo gebaut
 - v. Seitenhöhe
 - vi. Breite
 - vii. elektronische Ausrüstung an Bord (z. B. Funk, Echolot, Radar, Netzsonde)
 - viii. Name des/der Lizenzinhaber(s) (falls nicht mit dem Eigner identisch)
 - ix. Anschrift des/Lizenzinhaber(s) (falls nicht mit dem Eigner identisch)
 - x. Name des/der Schiffsbetreiber(s) (falls nicht mit dem Eigner identisch)
 - xi. Anschrift des/der Schiffsbetreiber(s) (falls nicht mit dem Eigner identisch)
 - xii. Name des Schiffskapitäns
 - xiii. Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns
 - xiv. Name des Fischereikapitäns
 - xv. Staatsangehörigkeit des Fischereikapitäns

ANHANG VI

Fischereieinsatzplan für die Versuchsfischerei

Der Fischereieinsatzplan muss folgende Angaben enthalten, soweit diese Informationen verfügbar sind:

- i. Beschreibung der Versuchsfischerei einschließlich Gebiet, Zielarten, vorgeschlagene Fangmethoden, vorgeschlagene Fangbeschränkungen und Aufteilung dieser Höchstmengen auf Gebiete oder Arten;
- ii. Spezifikation und vollständige Beschreibung der zu verwendenden Arten von Fanggerät, einschließlich etwaiger Änderungen am Fanggerät, die zur Begrenzung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Fischerei auf Nichtzielarten und damit vergesellschaftete oder davon abhängige Arten oder das marine Ökosystem, in dem die Fischerei stattfindet, beitragen können;
- iii. der von dem Fischereieinsatzplan abgedeckte Zeitraum (maximal drei Jahre);
- iv. biologische Daten zur Zielart aus umfassenden bestandskundlichen Erhebungen (z. B. Bestandsverteilung, Bestandsgröße, Demographie und Bestandsabgrenzung);
- v. Angaben zu Nichtzielarten und damit vergesellschafteten oder davon abhängigen Arten und den marinen Ökosystemen, in denen die Fischerei stattfindet, sowie dazu, inwieweit sie wahrscheinlich von der geplanten Fangtätigkeit beeinträchtigt werden, und zu allen Maßnahmen, die ergriffen werden, um diese Folgen abzufedern;
- vi. voraussichtliche kumulierte Auswirkungen der gesamten Fangtätigkeit im Gebiet der Versuchsfischerei, falls zutreffend;
- vii. Angaben über andere Fischereien in derselben Region oder ähnliche Fischereien in anderen Gebieten, die zur Bewertung der potenziellen Erträge der einschlägigen Versuchsfischerei beitragen könnten, soweit die Vertragspartei oder kooperierende Nichtvertragspartei in der Lage ist, diese Informationen bereitzustellen;
- viii. wenn es sich bei der vorgeschlagenen Fangtätigkeit um Grundfischerei handelt, Bewertung der Auswirkungen der Grundfischereitätigkeiten der unter ihrer Flagge fahrenden Schiffe im Einklang mit den Artikeln 10 und 11;
- ix. werden die Zielarten auch von einer anderen benachbarten regionalen Fischereiorganisation der SPRFMO oder einer vergleichbaren Organisation bewirtschaftet, ausreichende Beschreibung dieser benachbarten Fischerei um

es dem Wissenschaftlichen Ausschuss zu ermöglichen, seine Empfehlungen zu formulieren.

ANHANG VII

Voranmeldung von Umladungen

Die Mitgliedstaaten müssen die folgenden Informationen in Einklang mit Artikel 20 Absatz 1 übermitteln:

Angaben zum entladenden Schiff

- a. Schiffsname
- b. Registriernummer
- c. Rufzeichen
- d. Flaggenstaat
- e. IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)
- f. Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns

Angaben zum aufnehmenden Schiff

- g. Schiffsname
- h. Registriernummer
- i. Rufzeichen
- j. Flaggenstaat
- k. IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)
- l. Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns

ANHANG VIII

Vom Beobachter zu übermittelnde Angaben zur Umladung

Folgende Angaben müssen von dem Beobachter übermittelt werden, der die Umladung gemäß Artikel 21 Absatz 1 überwacht.

I. Angaben zum entladenden Schiff

Schiffsname	
Registriernummer	
Rufzeichen	
Flaggenstaat	
IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)	
Name und Staatsangehörigkeit des Kapitäns	

II. Angaben zum aufnehmenden Schiff

Schiffsname	
-------------	--

Registriernummer	
Rufzeichen	
Flaggenstaat	
IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)	
Name und Staatsangehörigkeit des Kapitäns	

III. Umladung

Datum und Uhrzeit zu Beginn der Umladung (UTC)		
Datum und Uhrzeit bei Abschluss der Umladung (UTC)		
Bei Umladung auf See: Position (auf 1/10 Grad genau) zu Beginn der Umladung, bei Umladung im Hafen: Name, Land und Code ¹ des Hafens		
Bei Umladung auf See: Position (auf 1/10 Grad genau) bei Abschluss der Umladung		
Beschreibung der Produktart aufgeschlüsselt nach Arten (wie ganzer, gefrorener Fisch in 20-kg-Packstücken)		
Arten	Produktart	
Arten	Produktart	
Arten	Produktart	
Anzahl der Packstücke, Nettogewicht (kg) der Ware nach Arten		
Arten	Packstücke	Nettogewicht
Arten	Packstücke	Nettogewicht
Arten	Packstücke	Nettogewicht
Arten	Packstücke	Nettogewicht
Gesamtnettogewicht der umgeladenen Erzeugnisse (in kg)		
Nummern der Laderäume des Kühlschiffs, in denen die Erzeugnisse gelagert werden		
Bestimmungshafen und -land des empfangenden Fischereifahrzeugs		
Voraussichtliches Ankunftsdatum		
Voraussichtliches Anlandungsdatum		

IV. Anmerkungen (falls vorhanden)

¹ UN-Codes für Ortsbezeichnungen in Handel und Transport (UN/LOCODE).

V. Kontrolle

Name des Beobachters	
Behörde	
Unterschrift und Stempel	

ANHANG IX**Angaben nach der Umladung**

In Übereinstimmung mit Artikel 22 Absatz 1 übermitteln die Flaggenmitgliedstaaten der Kommission spätestens 7 Tage nach Abschluss der Umladung folgende Angaben:

Angaben zum entladenden Schiff

- a. Schiffsname
- b. Registriernummer
- c. Rufzeichen
- d. Flaggenstaat
- e. IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)

Angaben zum aufnehmenden Schiff

- f. Schiffsname
- g. Registriernummer
- h. Rufzeichen
- i. Flaggenstaat
- j. IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)
- k. Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns

Einzelheiten der Umladung

- a. Datum und Uhrzeit des Beginns der Umladung (UTC)
- b. Datum und Uhrzeit bei Abschluss der Umladung (UTC)
- c. Bei Umladung im Hafen:

Hafenstaat, Name und Code des Hafens

- d. Bei Umladung auf See:
 - 1. Position (auf 1/10 Grad genau) zu Beginn der Umladung
 - 2. Position (auf 1/10 Grad genau) am Ende der Umladung
- e. Nummern der Laderäume des aufnehmenden Schiffs, in denen die Erzeugnisse gelagert werden
- f. Bestimmungshafen des aufnehmenden Schiffs
- g. Voraussichtliches Ankunftsdatum
- h. Voraussichtliches Anlandungsdatum

Angaben zu den umgeladenen Fischereiressourcen

- i. Umgeladene Arten
 - 1. Beschreibung der Fische je Produktart (z. B. ganze, gefrorene Fische)
 - 2. Anzahl der Packstücke und Nettogewicht (kg) der Ware nach Arten
 - 3. Gesamtnettogewicht der umgeladenen Produkte (in kg)
- j. Verwendetes Fanggerät;

Kontrolle (falls zutreffend)

- k. Name des Beobachters
- l. Behörde

ANHANG X

Beobachterdaten

Schiffs- und Beobachterdaten sind nur einmal für jede beobachtete Reise zu übermitteln und müssen so gemeldet werden, dass die Schiffsdaten mit den in den Abschnitten A, B, C und D erforderlichen Daten verbunden werden.

A. Für jede beobachtete Reise zu erhebende Schiffs- und Beobachterdaten

1. Folgende Schiffsdaten sind für jede beobachtete Reise zu erheben:

- (a) Aktuelle Flagge des Schiffs
- (b) Name des Schiffes.
- (c) Name des Kapitäns
- (d) Name des Fischereikapitäns
- (e) Registriernummer

- (f) internationales Rufzeichen (sofern vorhanden)
- (g) Lloyd's-/IMO-Kennnummer (sofern zugeteilt)
- (h) frühere Namen (falls bekannt)
- (i) Heimathafen
- (j) frühere Flagge (falls zutreffend)
- (k) Schiffsart (gemäß ISSCFV-Codes)
- (l) Fangmethode(n) (gemäß ISSCFG-Codes)
- (m) Länge (m)
- (n) Art der Länge, z.B. „Länge über alles (LOA)“, „Länge zwischen den Loten (LBP)“
- (o) Breite (m)
- (p) Bruttoreaumzahl – BRZ (als bevorzugte Einheit für die Tonnage)
- (q) Bruttoregistertonnen – BRT (falls die BRZ nicht zur Verfügung steht; kann auch zusätzlich zur BRZ angegeben werden)
- (r) Hauptmaschinenleistung (kW)
- (s) Laderaumkapazität (m³)
- (t) Aufzeichnung der Ausrüstung an Bord, die die Fangleistungsfaktoren beeinflussen kann
 (Navigationsgeräte, Radar, Sonar-Systeme, Wetter, per Fax oder über Satellit, Meeresoberflächentemperatur-Bildempfänger, Doppler, Funkpeilgerät (RDF)), sofern dies praktikabel ist.
- (u) Gesamtzahl der Besatzungsmitglieder (gesamte Besatzung mit Ausnahme der Beobachter)

2. Folgende Beobachterdaten sind für jede beobachtete Reise zu erheben:

- (a) Name des Beobachters
- (b) Organisation des Beobachters
- (c) Datum der Einschiffung (UTC-Format)
- (d) Einschiffungshafen
- (e) Datum der Ausschiffung (UTC-Format)
- (f) Ausschiffungshafen

B. Für die Schleppnetzfisherei zu erhebende Fang- und Fischereiaufwandsdaten

Die Daten werden nicht aggregiert (je Hol) für alle beobachteten Schleppnetzeinsätze erhoben

1. Folgende Daten sind für jeden beobachteten Schleppnetzeinsatz zu erheben:

- (a) Datum und Uhrzeit des Fangeinsatzbeginns (Beginn der Fangtätigkeit – UTC-Format)
- (b) Datum und Uhrzeit des Fangeinsatzendes (Beginn des Einholens – UTC-Format)
- (c) Position zu Beginn des Fangeinsatzes (Breite/Länge auf 1 min genau, Dezimal)
- (d) Position am Ende des Fangeinsatzes (Breite/Länge auf 1 min genau, Dezimal)
- (e) Zielarten (FAO-Artencode)
- (f) Art des Schleppnetzes, Grundschleppnetz oder pelagisches Schleppnetz (unter Verwendung der entsprechenden Codes des ISCCFG-Fanggerätstandards)
- (g) Schleppnetztyp: einfach, doppelt oder dreifach (S, D oder T)
- (h) Höhe der Netzöffnung
- (i) Breite der Netzöffnung
- (j) Maschenöffnung des Steerts (gestreckte Masche in mm) und Maschentyp (Raute, Quadrat usw.).
- (k) Fanggerättiefe (des Grundtaus) zu Beginn der Fangtätigkeit
- (l) Tiefe (Meeresboden) zu Beginn der Fangtätigkeit.
- (m) geschätzte Fangmengen nach Arten (FAO- Artencode) an Bord, aufgeschlüsselt nach Arten in Lebendgewicht (auf das nächste Kilogramm)
- (n) wurden Meeressäuger, Seevögel, Reptilien oder andere gefährdete Arten gefangen? (Ja/Nein/Nicht bekannt)
 - a. Falls ja, ist die Anzahl aller gefangenen Meeressäuger, Seevögel, Reptilien und anderen gefährdeten Arten aufgeschlüsselt nach Arten zu erfassen
- (o) gab es in den Schleppnetzen benthische Organismen? (Ja/Nein/Nicht bekannt)
 - a. Falls ja, sind die empfindlichen benthischen Arten im Fang zu erfassen, insbesondere gefährdete oder Lebensraum bildende Arten wie Schwämme, Seefächer oder Korallen
- (p) Schätzung (Gewicht oder Volumen) der verbleibenden Meeresressourcen, die nicht

unter den Punkten 2m bis 2o erfasst und zurückgeworfen wurden, aufgeschlüsselt auf das niedrigste bekannte Taxon

(q) Erfassung eventueller Maßnahmen zur Vermeidung von Beifängen:

i. Waren Vogelscheuchleinen (Tori-Leinen) im Einsatz?

(entfällt/Ausrüstungscode – wie in Abschnitt L)

ii. Waren Vogelabwehrvorrichtungen im Einsatz? (entfällt/Ausrüstungscode – wie in Abschnitt N)

iii. Beschreibung der Entsorgung von Fischabfällen/Rückwürfen (Zutreffendes auswählen): kein Ablassen während des Aussetzens und Einholens der Netze/nur flüssige Ableitungen/Abfallsammlung > 2 Stunden/sonstige/keine)

iv. Wurden sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Beifänge von Meeressäugern, Seevögeln, Reptilien oder anderen gefährdeten Arten getroffen? (Ja/Nein)

Falls ja, Beschreibung

C. Für die Ringwadenfischerei zu erhebende Fang- und Fischereiaufwandsdaten

Die Daten werden nicht aggregiert (je Hol) für alle beobachteten Ringwadenhols erhoben

1. Folgende Daten sind für jeden beobachteten Ringwadenhol zu erheben:

(a) Suchzeit vor dem Hol insgesamt seit dem letzten Hol

(b) Datum und Uhrzeit des Holbeginns (Beginn der Fangtätigkeit – UTC-Format)

(c) Datum und Uhrzeit des Holendes (Beginn des Einholens – UTC-Format)

(d) Position zu Beginn des Hols (Breite/Länge auf 1 min genau, dezimal)

(e) Netzlänge (m)

(f) Netzhöhe (m)

(g) Maschenöffnung des Netzes (gestreckte Masche in mm) und Maschentyp (Raute, Quadrat usw.)

(h) Zielarten (FAO-Artencode)

(i) geschätzte Fangmengen nach Arten (FAO- Artencode) an Bord, aufgeschlüsselt nach Arten in Lebendgewicht (auf das nächste Kilogramm)

(j) wurden Meeressäuger, Seevögel, Reptilien oder andere gefährdete Arten

gefangen? (Ja/Nein/Nicht bekannt)

a. Falls ja, ist die Anzahl aller gefangenen Meeressäuger, Seevögel, Reptilien oder anderen gefährdeten Arten, aufgeschlüsselt nach Arten zu erfassen

(k) gab es in den Netzen benthische Organismen? (Ja/Nein/Nicht bekannt)

a. Falls ja, sind die empfindlichen benthischen Arten im Fang zu erfassen, insbesondere gefährdete oder Lebensraum bildende Arten wie Schwämme, Seefächer oder Korallen

(l) Schätzung (Gewicht oder Volumen) der verbleibenden Meeresressourcen, die nicht unter den Punkten 2i bis 2k erfasst und zurückgeworfen wurden, aufgeschlüsselt auf das niedrigste bekannte Taxon

(m) Erfassung und Beschreibung eventueller Maßnahmen zur Vermeidung von Beifängen

D. Für die Grundlanglennenfischerei zu erhebende Fang- und Fischereiaufwandsdaten

Die Daten werden nicht aggregiert (je Hol) für alle beobachteten Langlennenhols erhoben

1. Folgende Daten sind für jeden Hol zu erheben:

(a) Datum und Uhrzeit zu Beginn des Hols (UTC-Format).

(b) Datum und Uhrzeit am Ende des Hols (UTC-Format).

(c) Position zu Beginn des Hols (Breite/Länge auf 1 min genau - Dezimalformat)

(d) Position am Ende des Hols (Breite/Länge auf 1 min genau - Dezimalformat)

(e) Zielarten (FAO-Artencode)

(f) Gesamtlänge des Langlennenhols (km)

(g) Anzahl der Haken des Hols

(h) Tiefe (Meeresboden) zu Beginn des Hols

(i) Anzahl der während des Hols tatsächlich beobachteten Haken (einschließlich in Bezug auf Meeressäuger, Seevögel, Reptilien und andere gefährdete Arten)

(j) geschätzte Fangmengen nach Arten (FAO- Artencode) an Bord, aufgeschlüsselt nach Arten in Lebendgewicht (auf das nächste Kilogramm)

(k) Wurden Meeressäuger, Seevögel, Reptilien oder andere gefährdete Arten gefangen? (Ja/Nein/Nicht bekannt)

Falls ja, ist die Anzahl aller gefangenen Meeressäuger, Seevögel,

Reptilien und anderen gefährdeten Arten aufgeschlüsselt nach Arten zu erfassen

(l) Gab es im Fang benthische Organismen? (Ja/Nein/Nicht bekannt)

Falls ja, sind die empfindlichen benthischen Arten im Fang zu erfassen, insbesondere gefährdete oder Lebensraum bildende Arten wie Schwämme, Seefächer oder Korallen

(m) Schätzung (Gewicht oder Volumen) der verbleibenden Meeresressourcen, die nicht unter den Punkten 2j bis 2l erfasst und zurückgeworfen wurden, aufgeschlüsselt auf das niedrigste bekannte Taxon

(n) Erfassung eventueller Maßnahmen zur Vermeidung von Beifängen:

- i. waren Scheuchvorrichtungen (Tori-Leinen) im Einsatz? (NIL/Ausrüstungscode – wie in Abschnitt L)
- ii. wurde die Fangtätigkeit auf die Zeit zwischen nautischer Abend- und Morgendämmerung beschränkt? (Ja/Nein)
- iii. welches Fanggerät wurde verwendet? (externes Beschwerungssystem/internes Beschwerungssystem/Trotline/sonstige)
- iv. bei externem Beschwerungssystem, Beschreibung der Gewichte und Schwebekörper (unter Verwendung des Formulars in Abschnitt M)
- v. bei internem Beschwerungssystem, Angabe des Gewichts des Leinenkerns (Gramm pro Meter)
- vi. wurden bei Einsatz von Trotlines Cachalotera-Netze verwendet? (Ja/Nein)
- vii. „Sonstige“ bitte erläutern

(o) Welche Schutzmaßnahmen wurden beim Einholen verwendet?

(Vogelabwehrvorhängen/sonstige/keine)

„sonstige“ bitte erläutern

(p) Welche Art Köder wurde eingesetzt? (Fisch/Tintenfisch/gemischt;

lebend/tot/gemischt; gefroren/aufgetaut/gemischt)

(q) Beschreiben Sie das Ablassen etwaigen biologischen Materials während des Aussetzens und Einholens der Netze

(Ablassen im Abstand von weniger als zwei Stunden/Ablassen alle zwei Stunden oder

mehr/keines/nicht bekannt)

- (r) Wurden sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Beifänge von Meeressäugtieren, Seevögeln, Reptilien oder anderen gefährdeten Arten getroffen? (Ja/Nein)

Falls ja, Beschreibung

E. Zu erhebende Längenfrequenzdaten

Für die Zielarten und, falls zeitlich möglich, auch für andere wichtige Beifangarten werden nach dem Zufallsprinzip repräsentative Längenfrequenzdaten erhoben. Die Längendaten werden mit einer für die Art am besten geeigneten Genauigkeit (cm oder mm und auf die nächste Einheit auf oder abgerundet) erhoben und erfasst, wobei die Art des verwendeten Messverfahrens (Gesamtlänge, Länge bis zur Schwanzflossengabelung oder Standardlänge) ebenfalls dokumentiert werden sollte. Wenn möglich sollte das Gesamtgewicht der Längenfrequenzproben erfasst oder geschätzt und die Schätzmethode festgehalten werden, und die Beobachter können aufgefordert werden, auch das Geschlecht der gemessenen Fische zu bestimmen, um nach Geschlecht aufgeschlüsselte Längenfrequenzdaten zu generieren.

1. Kommerzielles Beprobungsprotokoll

- (a) Fischarten, außer Rochen und Haie:
- i. die Länge bis zur Schwanzflossengabelung sollte für Fische, die eine maximale Länge von mehr als 40 cm bis zur Schwanzflossengabelung erreichen, auf den nächsten cm gerundet gemessen werden
 - ii. die Länge bis zur Schwanzflossengabelung sollte für Fische, die eine maximale Länge von weniger als 40 cm bis zur Schwanzflossengabelung erreichen, auf den nächsten mm gerundet gemessen werden;
- (b) Rochen:
- i. die maximale Körperbreite sollte gemessen werden
- (c) Haie:
- i. für jede Art sollte eine geeignete Längenmessung verwendet werden (vgl. Technischer Bericht 474 der FAO über die Messung von Haien). Standardmäßig sollte die Gesamtlänge gemessen werden.

2. Wissenschaftliches Beprobungsprotokoll

Längenmessungen für die wissenschaftliche Beprobung von Arten können eine höhere Auflösung erfordern als in Absatz E(1) beschrieben.

F. Biologische Probenahmen

1. Folgende biologische Daten müssen für repräsentative Proben der Hauptzielarten und, falls zeitlich möglich, für weitere wichtige Beifangarten erhoben werden, die zum Fang beitragen:
 - (a) Arten
 - (b) Länge (mm oder cm) mit Angabe der Art der Längenmessung. Messgenauigkeit und Art sollten je nach Art im Einklang mit der Definition in Abschnitt E bestimmt werden
 - (c) Geschlecht (männlich, weiblich, unreif, geschlechtslos)
 - (d) Reifestadium
2. Die Beobachter sollten Gewebe-, Otolithen- und/oder Magenproben entnehmen gemäß zuvor festgelegten spezifischen Forschungsprogrammen, die durch den Wissenschaftlichen Ausschuss oder andere nationale wissenschaftliche Forschungsstellen durchgeführt werden.
3. Die Beobachter werden eingewiesen und erhalten gegebenenfalls schriftliche Protokolle über Längenfrequenzen und biologische Probenahmen sowie Angaben zu den für jede Beobachterreise spezifischen Beprobungsprioritäten.

G. Zu erhebende Daten über ungewollte Fänge von Seevögeln, Meeressäugern, Schildkröten und anderen gefährdeten Arten

1. Folgende Daten sind für alle Seevogel, Meeressäuger, Reptilien (Schildkröten) und andere gefährdete Arten zu erheben, die bei den Fangtätigkeiten gefangen werden:
 - (a) Art (so weit wie möglich taxonomisch identifiziert, oder begleitet von Fotos wenn die Identifizierung schwierig ist) und Größe
 - (b) Zahl der je Hol gefangenen Tiere nach Art
 - (c) Verbleib der beigefangenen Tiere (an Bord behalten oder freigesetzt/zurückgeworfen)
 - (d) Zustand bei Freisetzung (lebhaft, lebendig, lethargisch, tot)

(e) falls tot, sind hinreichende Informationen oder Proben für eine Identifizierung an Land gemäß im Voraus festgelegter Probenahmepläne zu sammeln. Ist dies nicht möglich, können Beobachter im Bedarfsfall gemäß den Protokollen für biologische Probenahmen Teilproben von charakteristischen Teilen nehmen.

(f) Erfassung der Art der Interaktion (Haken/Verheddern in Leine/Schlag durch die Kurrleine/sonstige)

Falls sonstige, bitte beschreiben.

2. Erfassung des Geschlechts bei Taxa, für die dies durch äußere Beobachtung möglich ist, z. B. Flossenfüßer, kleine Wale oder *Elasmobranchii* und andere gefährdete Arten.
3. Gab es Umstände oder Aktionen, die möglicherweise zu dem Beifang beigetragen haben? (z. B. Verheddern der Tori-Leinen, hohe Köderverluste)

H. Feststellung von Fischereitätigkeiten in Verbindung mit empfindlichen marinen Ökosystemen

1. Für jeden beobachteten Schleppnetzeinsatz müssen folgende Daten für alle gefangenen empfindlichen benthischen Arten, besonders anfälligen oder Lebensraum bildenden Arten wie Schwämme, Seefächer oder Korallen erhoben werden:

(a) Art (so weit wie möglich taxonomisch identifiziert, oder begleitet von einem Foto wenn die Identifizierung schwierig ist);

(b) eine Schätzung der Menge (Gewicht (kg) oder Volumen (m³)) der im Hol gefangenen aufgeführten benthischen Arten;

(c) eine Schätzung der Gesamtmenge (Gewicht (kg) oder Volumen (m³)) aller gefangenen Arten benthischer Wirbelloser im Hol;

(d) wo immer dies möglich ist, vor allem im Hinblick auf neue oder knappe benthische Arten, die nicht in ID-Listen geführt werden, sollten ganze Proben genommen und in geeigneter Weise zur Identifizierung an Land aufbewahrt werden.

I. Datenerhebung für eingezogene Tiermarkierungen

1. Folgende Daten sind für alle eingezogenen Markierungen von Fischen, Seevögeln, Säugetieren oder Reptilien zu erheben, unabhängig davon ob das Tier tot ist, an Bord behalten werden soll oder lebt:

- (a) Name des Beobachters
- (b) Name des Schiffs
- (c) Rufzeichen des Schiffs
- (d) Flagge des Schiffs
- (e) Einziehung, Kennzeichnung (mit allen nachstehenden Einzelheiten) und Aufbewahrung der Markierungen für eine spätere Rückgabe an die ausstellende Stelle
- (f) Art von der die Markierung eingezogen wurde
- (g) Farbe und Art der Markierung (Spaghetti, Archivierung)
- (h) Markierungsnummern (war der Fisch mit mehreren Markierungen ausgestattet, so sind alle Nummern zu erfassen. Wurde nur eine Markierung erfasst, muss erklärt werden, ob die andere Markierung fehlt oder nur eine vorhanden war). Lebt das Tier und soll freigesetzt werden, sollten die Markierungsinformationen in Übereinstimmung mit vorher festgelegten Probenahmeprotokollen erfasst werden.
- (i) Datum und Uhrzeit des Fangs (UTC)
- (j) Ort des Fangs (Breite/Länge, auf die nächste Minute genau)
- (k) Länge/Größe des Tiers (in cm oder mm) mit Beschreibung der vorgenommenen Messung (z. B. Gesamtlänge, Länge bis zur Schwanzflossengabelung usw.). Längenmessungen sollten nach den in Abschnitt E festgelegten Kriterien erfasst werden.
- (l) Geschlecht (F=weiblich, M=männlich, I=unbestimmt, D=nicht geprüft)
- (m) Wurden die Markierungen gefunden, während die Fischerei beobachtet wurde (J/N)
- (n) Informationen für die Belohnung (z. B. Name und Anschrift, an die die Belohnung zu senden ist)

(Es wird anerkannt, dass einige der hier erfassten Daten bereits in den vorangehenden Informationskategorien enthalten sind. Dies ist erforderlich, da die Informationen in Bezug auf Tiermarkierungen getrennt von anderen Beobachterdaten übermittelt werden können)

J. Hierarchie der Beobachtungsdatenerhebung

1. In Anerkennung der Tatsache, dass die Beobachter nicht bei jeder Fangreise alle in diesen Standards beschriebenen Daten erheben können, wird für die Sammlung von Beobachtungsdaten eine Hierarchie der Prioritäten eingeführt. Die Erfordernisse spezifischer Forschungsprogramme können fangreisespezifische oder programmspezifische Beobachtungsprioritäten mit sich bringen, die in diesem Fall von den Beobachtern befolgt werden sollten.
2. Liegen keine fangreise- oder programmspezifischen Prioritäten vor, sollten die folgenden allgemeinen Prioritäten von Beobachtern befolgt werden:
 - (a) Informationen über Fangtätigkeiten
 - i. alle Informationen über die Schiffe, Fangeinsätze und Hols
 - (b) Fangmeldungen
 - i. Erfassung der Zeit, des Gewicht der Stichprobe im Vergleich zu den Gesamtfängen oder dem gesamten Aufwand (z. B. Zahl der Haken), und die Anzahl der gefangenen Tiere nach Arten.
 - ii. Identifizierung und Anzahl der Seevögel, Meeressäuger, Reptilien (Schildkröten), empfindlichen benthischen Arten und gefährdeten Arten.
 - iii. Erfassung von Anzahl oder Gewicht aller an Bord behalten oder zurückgeworfen Arten.
 - iv. Gegebenenfalls Erfassung von Fällen der Ausplünderung.
 - (c) Biologische Probenahmen
 - i. Kontrolle auf Tiermarkierungen
 - ii. Längenfrequenzdaten für Zielarten
 - iii. Grundlegende biologische Daten (Geschlecht, Geschlechtsreife) für Zielarten
 - iv. Längenfrequenzdaten für die wichtigsten Beifänge
 - v. Otolithen (und Magenproben sofern erhoben) der Zielarten
 - vi. Grundlegende biologische Daten für Beifangarten
 - vii. Biologische Proben der Beifangarten (sofern erhoben)

viii. Fotos

(d) Fangmeldungen und biologische Probenahmen sollten für die Artengruppen nach folgenden Prioritäten erfolgen:

Arten	Priorität (1 - höchste Priorität)
Hauptzielarten (wie die Chilenische Bastardmakrele für pelagische Fischereien und der Granatbarsch für Grundfischereien)	1
Seevögel, Meeressäuger, Reptilien (Schildkröten) oder andere gefährdete Arten	2
Andere Arten der TOP-5 in der Fischerei (wie die Blaue Bastardmakrele für pelagische Fischereien Oreos und Kaiserbarsch für Grundfischereien)	3
Alle anderen Arten	4

Die Aufteilung von Beobachteraufwand auf diese Tätigkeiten hängt von der Art der Fangtätigkeit und des Hols ab. Die Größe der Teilproben im Verhältnis zu den nicht beobachteten Mengen (z. B. die Anzahl der auf die Artenzusammensetzung geprüften Haken im Verhältnis zur Gesamtzahl der ausgesetzten Haken) sollte im Rahmen von Beobachterprogrammen der Vertragsparteien und kooperierenden Nichtvertragsparteien explizit erfasst werden.

K. Kodierungsspezifikationen für die Erfassung von Beobachtungsdaten

1. Sofern für bestimmte Datenarten nicht anders angegeben werden Beobachterdaten in Übereinstimmung mit den in diesem Abschnitt festgelegten Kodierungsspezifikationen übermittelt.
2. Für Zeitangaben ist die koordinierte Weltzeit (UTC) zu verwenden.
3. Für Ortsbestimmungen sind Dezimalgrade zu verwenden.
4. Folgende Codes sind zu verwenden:
 - (a) Arten werden mit dem dreistelligen FAO-Artencode beschrieben;

(b) Fangmethoden werden mithilfe der Codes der Internationalen statistischen Standardklassifizierung von Fischfanggeräten (ISSCFG - 29. Juli 1980) beschrieben;

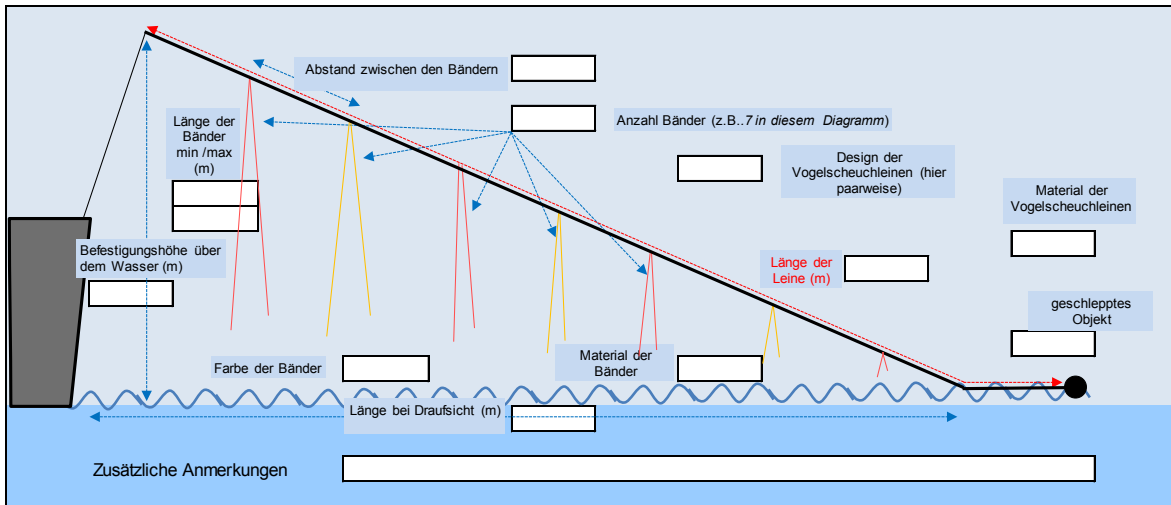
(c) Arten von Fischereifahrzeugen werden mithilfe der Codes der Internationalen Statistischen Standardklassifizierung von Fischereifahrzeugen (ISSCFV) beschrieben.

5. Folgende metrische Maßeinheiten sind zu verwenden:

- (a) Kilogramm zur Angabe des Fanggewichts;
- (b) Meter zur Angabe von Höhe, Weite, Tiefe, Breite oder Länge;
- (c) Kubikmeter zur Angabe des Volumens;
- (d) Kilowatt zur Angabe der Maschinenleistung.

L. Beschreibung der Vogelscheuchleinen

Allgemeine Beschreibung Vogelscheuchleine:	
Nr. der Fangreise <input type="text"/>	Position der Vogelscheuchleine <input type="text"/>
Ausrüstungscode Vogelscheuchleine <input type="text"/>	

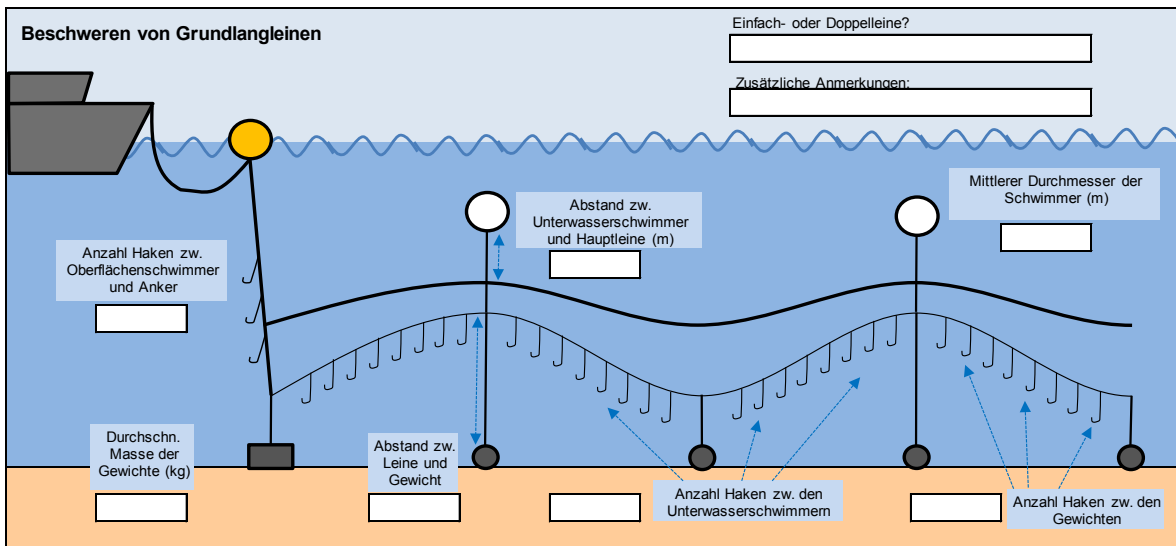


CODES FÜR VOGELSCHUCHLEINEN/OPTIONEN:				
Position	Art	Geschlepptes Objekt	Material	Farbe
Backbordseite	einzel	F = umgedrehter Kegel/Trichter aus Kunststoff	T = Kunststoffschläuche	P = Rosa
Steuerbordseite	paarweise	L = Länge der dicken Leine	S = Kunststoffbänder	R = Rot
Heck		K = Knoten oder	O = Sonstige	C = Karotte (orange)

	Schleife einer dicken Leine	
	B = Boje	Y = Gelb
	N = Netzboje	G = Grün
	S = Sack oder Beutel	B = Blau
	W = Gewicht	W = Braun
	Z = kein geschlepptes Objekt	F = verblichene Farbe (jeder Art)
	O = Sonstige	O = Sonstige

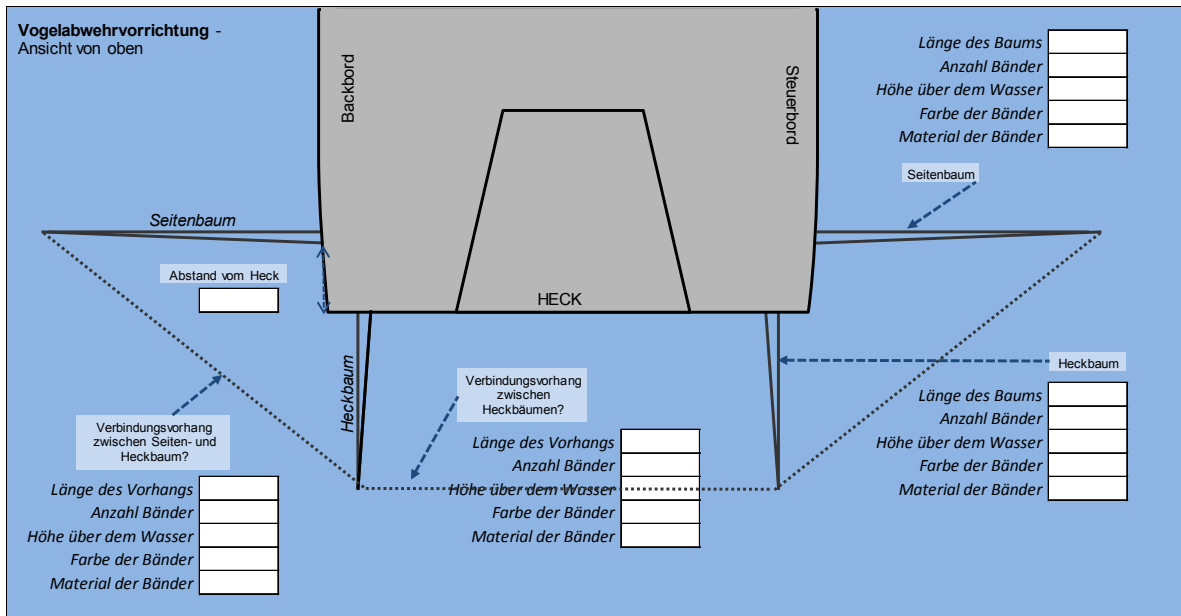
Zusammenfassung der Werte:			
Nummer der Fangreise		Abstand zwischen den Bändern	
Ausrüstungscode Vogelscheuchleine		Länge der Bänder (min)	
Position der Vogelscheuchleine		Länge der Bänder (max)	
Länge der Leine		Farbe der Bänder	
Länge bei Draufsicht		Material der Bänder	
Befestigungshöhe über dem Wasser		Anzahl der Bänder	
Material der Vogelscheuchleine		geschlepptes Objekt	
Design der Vogelscheuchleine		Zusätzliche Anmerkungen	

M. Beschreibung der Leinen mit externer Beschwerung



Zusammenfassung der Werte			
Einfach- oder Doppelleine?		Anzahl Haken zwischen Oberflächenschwimmer	
Durchschnittliche Masse der Gewichte		Anzahl Haken zwischen den Unterwasser-Schwimmern	
Abstand zwischen dem Unterwasser-Schwimmer und Hauptleine (m)		Anzahl Haken zwischen den Gewichten	
Abstand zwischen Leine und Gewicht		Zusätzliche Anmerkungen	

N. Beschreibung der Vogelabschreckvorrichtungen



Zusammenfassung der eingegebenen Werte	
<ul style="list-style-type: none"> • Abstand vom Heck 	
<p>Seitlicher Baum</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumlänge • Anzahl der Bänder • durchschnittlicher Abstand zwischen den Scheuchbändern • Höhe über dem Wasser • Farbe der Bänder • Material der Bänder 	<p>Heckbaum</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumlänge • Anzahl der Bänder • durchschnittlicher Abstand zwischen den Scheuchbändern • Höhe über dem Wasser • Farbe der Bänder • Material der Bänder
<p>Seiten-Heck-Vorhang</p> <ul style="list-style-type: none"> • Länge des Vorhangs • Anzahl der Bänder • durchschnittlicher Abstand zwischen den Scheuchbändern • Höhe über dem Wasser • Farbe der Bänder • Material der Bänder 	<p>Heckvorhang</p> <ul style="list-style-type: none"> • Länge des Vorhangs • Anzahl der Bänder • durchschnittlicher Abstand zwischen den Scheuchbändern • Höhe über dem Wasser • Farbe der Bänder • Material der Bänder

O. Standard für während einer Anlandung oder während eines Aufenthalts im Hafen erhobene Daten

Vertragsparteien und kooperierende Nichtvertragsparteien können für Schiffe unter ihrer Flagge, die unverarbeitete (d. h. ganze und intakte Fische) SPRFMO-verwaltete Arten

anlanden, folgende Informationen übermitteln, wenn diese Anlandungen durch Beobachter erfasst werden:

1. Folgende Schiffsdaten für jede beobachtete Anlandung:

- (a) Aktuelle Flagge des Schiffs
- (b) Schiffsname
- (c) Registriernummer des Fischereifahrzeugs
- (d) gegebenenfalls internationales Rufzeichen
- (e) Lloyd's-/IMO-Kennnummer (sofern zugeteilt)
- (f) Schiffsart (ISSCFV-Code)
- (g) Fangmethode (n) (ISSCFG-Code)

2. Folgende Beobachterdaten für jede beobachtete Anlandung:

- (a) Name des Beobachters
- (b) Organisation des Beobachters
- (c) Land der Anlandung (ISO-3-Alpha-Ländercode)
- (d) Anlandehafen/-ort

3. Folgende Daten für jede beobachtete Anlandung:

- (a) Datum und Uhrzeit der Anlandung (UTC-Format).
- (b) Erster Tag der Fangreise – soweit möglich
- (c) Letzter Tag der Fangreise – soweit möglich
- (d) Ungefähres Fanggebiet (Breite/Länge, auf 1 Minute genau – soweit möglich)
- (e) Hauptzielarten (FAO-Artencode)
- (f) Zustand bei der Anlandung nach Arten (FAO-Artencode)
- (g) Angelandetes (Lebend-)gewicht nach Arten (in kg) für die beobachtete Anlandung

Darüber hinaus sollte für solche Arten, die während Anlandungen oder während eines Aufenthalts im Hafen beobachtet werden, die Erhebung von Längenfrequenzdaten, biologischen Daten und/oder Daten aus der Einziehung von Tiermarkierungen jeweils den Standards der Abschnitte E, F und I dieses Anhangs entsprechen.

Die Abschnitte G (ungewollte Fänge) und H (empfindliche marine Ökosysteme) gelten nicht als relevant für die beobachteten Anlandungen. Die Standards der Abschnitte I (Einziehung von Tiermarkierungen), J (Hierarchien) und K (Codierung) sollten jedoch gegebenenfalls weiterhin angewandt werden.

ANHANG XI

Antrag auf Anlaufen eines Hafens

Schiffskennzeichnung:

Schiffsname	Flagge des Schiffs	IMO-Kennnummer	Rufzeichen	Äußere Kennbuchstaben und -ziffern

Einzelheiten des Anlaufens:

Vorgesehener Anlaufhafen ²	Hafenstaat	Zweck des Anlaufens ³	Voraussichtliches Ankunftsdatum	Voraussichtliche Ankunftszeit	Aktuelles Datum

An Bord befindliche SPRFMO-verwaltete Arten:

Arten	FAO-Fanggebiet	Zustand der Erzeugnisse	Insgesamt an Bord befindliche Menge (in	Umszuladende/anzuladende Menge	Empfänger der umgeladenen/angelandeten Menge

Wenn keine SPRFMO-Arten oder Fischereierzeugnisse aus solchen Arten an Bord sind, geben Sie bitte „entfällt“ ein.

Relevante Angaben zur Fangerlaubnis:

² Es sollte sich um einen bezeichneten Hafen des SPRFMO-Hafenregisters handeln.

³ Z. B. Anlandung, Umladung, Betanken

Kennung	Ausgestellt durch	Gültigkeit	Fanggebiet(e):	Arten	Fanggerät

- Ist eine Kopie der Besatzungsliste beigelegt? JA/NEIN

ANHANG XII

Zusammenfassung der Ergebnisse der Inspektion im Hafen

Angaben zur Inspektion:

Nummer des Inspektionsberichts		Name des leitenden Inspektors	
Hafenstaat		Inspektionsbehörde	
Inspektionshafen		Zweck des Anlaufens	
Datum des Inspektionsbeginns		Uhrzeit des Inspektionsbeginns	
Datum des Inspektionsendes		Uhrzeit des Inspektionsendes	
Vorabanmeldung erhalten?		Stimmen die Angaben der Vorabanmeldung mit der Inspektion überein?	

Schiffsidentifizierung:

Name des Schiffs		Flagge des Schiffs	
Schiffstyp		Internationales Rufzeichen	
Externe Kennzeichen		IMO-Kennnummer	
Schiffseigner:			

⁴ Falls die Genehmigung nur für Umladungen gilt, bitte unter Fanggerät „Umladung“ angeben

Schiffsbetreiber			
Schiffskapitän (und Staatsangehörigkeit)			
Schiffsagent			
VMS vorhanden?		Art des VMS	

Einschlägige Fanggenehmigungen:

Kennnummer der Genehmigung		Ausgestellt durch	
Gültigkeit		Fanggebiete	
Arten		Fanggerät ⁵	
Wird das Schiff in der SPRFMO-Liste der zugelassenen Schiffe geführt?		Derzeit zugelassen?	

Während des Aufenthalts entladene SPRFMO-verwaltete Arten:

Arten	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Deklarierte entladene Menge	Entladene Menge

An Bord behaltene SPRFMO-verwaltete Arten:

Arten	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Deklarierte an Bord behaltene Menge	An Bord behaltene Menge

⁵ Wenn die Genehmigung für Umladungen gilt ist unter Gerät „Umladung“ anzugeben.

Während des Aufenthalts durch Umladung empfangene SPRFMO-verwaltete Arten:

Arten	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Deklarierte empfangene Menge	Empfangene Menge

Kontrollen und Feststellungen:

Teil	Anmerkungen
Prüfung der Logbücher und anderer Dokumente	
Fanggerät an Bord	
Feststellungen der Inspektoren	
Offensichtliche Verstöße (mit Verweis auf die einschlägigen Rechtsinstrumente)	
Anmerkungen des Kapitäns	

Ergriffene Maßnahmen
Unterschrift des Kapitäns
Unterschrift des Inspektors

ANHANG XIII

Liste der „anderen gefährdeten Arten“

Wissenschaftlicher Name	Name	Alpha-3-Code
<i>Carcharhinus longimanus</i>	Weißspitzen-Hochseehai	OCS
<i>Carcharodon carcharias</i>	Weißer Hai	WSH
<i>Cetorhinus maximus</i>	Riesenhai	BSK
<i>Lamna nasus</i>	Heringshai	POR
<i>Manta spp.</i>	Mantarothen	MNT
<i>Mobula spp.</i>	Mobula nei	RMV
<i>Rhincodon typus</i>	Walhai	RHN